

**Verordnung
der Bezirkshauptmannschaft Bludenz betreffend Verkehrsbeschränkungen für
die Ortschaften Lech und Klösterle (Ortsteil Stuben)**

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz verordnet als zuständige Behörde gemäß § 24 Epidemiegesetz, BGBl Nr 186/1950 in der geltenden Fassung, folgende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) für die Ortschaften Lech und Klösterle (Ortsteil Stuben):

§ 1 Verkehrsbeschränkungen

- (1) Die Zu- und Abfahrt in diese Ortschaften wird verboten.
- (2) Vom Verbot nach Abs. 1 ausgenommen werden:
 - a. (Einsatz-) Fahrten der Blaulichtorganisationen,
 - b. allgemeine Versorgungsfahrten durch Zulieferer (z.B. Lebensmitteltransporte) und Fahrten zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (z.B. Straßendienst, Müllabfuhr) und im Bereich der versorgungskritischen öffentlichen Infrastruktur (z.B. Strom- und Wasserversorgung),
 - c. Fahrten zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsfürsorge und Alten- und Krankenpflege, insbesondere diesbezügliche individuelle unaufschiebbare Fahrten (z.B. zur Dialyseversorgung).
- (3) Fahrten innerhalb der von dieser Verordnung betroffenen Ortschaften sind zulässig.

§ 2 Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und sicherheitspolizeilich einzuschreiten (§ 28a Epidemiegesetz).

§ 3 Strafbestimmungen

Wer gemäß § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 1.450,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung um 12:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

....